

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27

Sonntag, den 13. März

1921

**Inhalt:** Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für Röntgentherapie und -diagnostik in den der Gesundheitsbehörde unterstehenden Krankenanstalten. S. 131.

## Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

### Bestimmungen

über die Erhebung von Gebühren für Röntgentherapie und -diagnostik in den der Gesundheitsbehörde unterstehenden Krankenanstalten.

1. In allen Fällen von stationärer Behandlung, bis auf die der Klasse I und A, für welche nachstehender Sondertarif A Anwendung findet, werden Röntgenzuschläge nicht erhoben.
2. Die Aufnahme von Kranken lediglich zur Vornahme von Röntgenuntersuchungen ist den Anstalten grundsätzlich nicht gestattet.

In besonderen Ausnahmefällen sind solche Untersuchungen nur gegen Zahlung der Gebühren der nachstehenden Sondertarife zulässig.

Lediglich in Fällen von besonderem wissenschaftlichen Interesse und bei Unbemittelten können hiervon mit Zustimmung des zuständigen ärztlichen Direktors oder Leiters Ausnahmen zugelassen werden.

3. Alle Kranken der II. und III. Klasse, die aus der stationären Behandlung der Anstalt in ambulante Röntgenbehandlung entlassen worden sind, dürfen in den Röntgenkabinetten und -abteilungen der Anstalten ambulant untersucht oder behandelt werden.
4. Derartige in ambulanter Röntgenbehandlung stehende Kranke zahlen die Sätze des nachstehenden Sondertarifs B.

Bei Gutachten, die Röntgenuntersuchungen oder Behandlungen erforderlich machen, werden die Gebühren hierfür neben den Gutachtengebühren nach den Sätzen des Sondertarifs A besonders berechnet.

Die Einziehung der Röntengebühren erfolgt gleichzeitig mit den Gebühren für die ärztlichen Gutachten und mit den etwaigen Verpflegungskosten.

6. Die bisherigen Vorschriften über die Erhebung von Röntengebühren in den staatlichen Krankenanstalten werden durch diese Bestimmungen aufgehoben.

Hamburg, den 11. März 1921.

Die Gesundheitsbehörde.

Sondertarif A.

Erst mit Verlag von Ebbe & Gullf. Vint. Høsten Ernst Buchdrucker. Hamburg. Kleine Roderstraße 22/26  
Preispreis A 12 50 unentgeltlich. Zeitungen nehmen entgegen unter Aufgebote Preis 1) Vobale. Preislisten 1921, und  
bei Bestellungen (Antragstellung) unter „Hamburgische Erbe“ und Vertriebsblatt mit demselben Namen (Kupfer)